

53. Bedeutung des Erfordernisses, daß der Wechsel die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma tragen muß.
 W.D. Art. 4 Nr. 5.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1911 i. S. U. (R.L.) w. von Stehniß
 (Bekl.). Rep. I. 85/11.

- I. Landgericht Görlitz, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte, von Stehniß, war Inhaber des Familienfideikommisses Weißkollm in der Oberlausitz. In seinem Auftrage stellte sein Generalbevollmächtigter Förster zwei gezogene Wechsel aus, deren Unterschriften lauteten:

„Die Verwaltung der Fideikommissherrschaft Weißkollm D.L.
 In Gen.-Vollm. Förster.“

Der Kläger, ein Indossant, löste die Wechsel nach Protest mangels Zahlung ein und nahm den Beklagten in Anspruch.

Während der erste Richter verurteilte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 4 Nr. 5 W.D. muß der Wechsel „die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma“ tragen. Der Formvorschrift, die hiermit gegeben ist, kommt eine doppelte Bedeutung zu. Zunächst die Bedeutung, die in den Einleitungsworten des Art. 4 zum Ausdruck gelangt, wonach es sich um ein „wesentliches Erfordernis eines gezogenen Wechsels“ handelt. In dieser Beziehung genügt es, ist aber andererseits auch unerlässlich,

daß eine Bezeichnung gewählt wird, die überhaupt als bürgerlicher Name oder als Handelsname einer wechselrechtsfähigen Person gedacht werden kann. Beim Handelsnamen gehört hierzu, daß die Bezeichnung den gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsfirmen entspricht (vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 21 S. 28, des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 19, Bd. 63 S. 380). Leistet die gewählte Bezeichnung diesen Anforderungen nicht Genüge, wird der Aussteller in anderer Weise als durch Nennung eines Namens kenntlich gemacht, etwa durch Anführung eines von ihm bekleideten Amtes oder eines Landgutes, das ihm gehört, so ist nach Art. 7 der gesamte Wechsel nichtig, derart, daß keine der darauf gesetzten Erklärungen Wechselkraft äußert.

Die zweite Bedeutung der Formvorschrift ergibt sich aus dem Besizfürwort „seinem Namen“, „seiner Firma“. Ein Wechsel, der mit einem Namen unterschrieben ist, jedoch nicht mit dem Namen des Ausstellers, ist kein formungültiger Wechsel. Wird er akzeptiert, indossiert oder mit einem Aval versehen, so läßt sich die Rechtswirksamkeit dieser Akte nicht deshalb bestreiten, weil der Aussteller einen anderen als den im Wechsel angegebenen Namen führt. Aber Rechte und Verpflichtungen aus einem solchen Wechsel erwirbt der Aussteller nicht (vgl. zuletzt Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 155). In welchen Fällen gesagt werden kann, daß der Name des Ausstellers gebraucht sei, ob dies z. B. bei Benutzung eines Künstlernamens zutrifft, ist dabei eine Frage für sich, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Stellt ein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter einen Wechsel aus, so gilt die Formvorschrift für den Vertretenen. Das bedarf keiner Ausführung, wenn, wie dies nach der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, Bd. 74 S. 69, zulässig ist, nur der Vertretene im Wechsel kenntlich gemacht wird. Es verhält sich aber auch nicht anders, wenn der Vertreter als Unterzeichnenden sich selbst angibt mit dem Hinzufügen, daß er für den Vertretenen unterzeichne. Daß hier der Vertreter seinen Namen nennen muß, folgt aus § 126 Abs. 1 BGB. Die Bestimmung des Art. 4 Nr. 5 aber ist, wenn er dies getan hat, noch nicht erfüllt. Aussteller im Sinne der Wechselordnung ist nicht, wie in § 126, wer die Erklärung abgibt, sondern wer als Aussteller berechtigt und verpflichtet werden soll,

also beim gezogenen Wechsel der Trassant. Daß der Unterzeichner in diesem Sinne kein Aussteller sein will, legt er gerade dadurch an den Tag, daß er sich als Vertreter kundtut. Daher muß die Formvorschrift in ihren beiden Bedeutungen auf den Vertretenen bezogen werden. Ist zu seiner Individualisierung ein anderes Mittel als das der Namensnennung benutzt, so entbehrt der Wechsel mit allen darin verkörperten Wechselakten der Gültigkeit. Wurde ein Name für den Vertretenen genannt, aber nicht der, der ihm in Wirklichkeit gebührt, so entstehen Wechselrecht und Wechselverpflichtung nicht in seiner Person.

Im vorliegenden Falle sind die beiden Klagewechsel nichtig. Die Bezeichnung „Verwaltung der Fideikommißherrschaft Weiskollm D.S.“ ist nicht nur kein bürgerlicher Personenname, sie ist auch nicht als Firma eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft denkbar. Weder die Bestimmungen der jetzigen §§ 18 flg. HGB. gestatten eine solche Firma noch die Bestimmungen der Artt. 16 flg. AHB., was mit Rücksicht auf Art. 22 Einf.Ges. hervorzuheben ist. Die Klage ist daher mit Recht abgewiesen. Die Einwendungen der Revision, unzweifelhaft sei der Beklagte mit der gewählten Bezeichnung gemeint, auch bediene er sich ihrer im geschäftlichen Verkehr, sind dem Gesagten zufolge unerheblich. Die Revision verkennt, daß die Wahrung einer gesetzlichen Form in Frage steht. Auch das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 73 S. 280, auf das sie verweist, läßt sich zu ihren Gunsten nicht verwerten. In jener Entscheidung hat sich der Senat nur gegen das Bestreben gewandt, Formvorschriften, die im Gesetze selbst nicht ausgesprochen sind, aus allgemeinen Erwägungen herzuleiten. Davon kann hier nicht die Rede sein. Die Form, deren Beobachtung hier vermist wird, ist vom Gesetze mit Klarheit vorgeschrieben.“ . . .